



Zl.:

VERSTÄNDIGUNG

Sie wurden bei den Gemeinderatswahlen am 27. September 2015 für die Funktionsperiode von 2015 bis 2021 als Gemeinderat bzw. Ersatzgemeinderat der Marktgemeinde Aschach/Donau gewählt und werden hiermit zu der am

Montag, 2. November 2015 um 18.00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden **konstituierenden** Sitzung des

GEMEINDERATES

eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Angelobung des direkt gewählten Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann Dr. Michael Slapnicka. (§ 20 Abs. 3 Oö. GemO 1990)
2. Angelobung der Mitglieder und der anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 3 Oö. GemO 1990)
3. Feststellung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes gem. § 24 Abs. 1 und 1a öö. GemO 1990 sowie Berechnung (§ 26 Oö. GemO 1990) und Bekanntgabe der den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zukommenden Gemeindevorstandsmandate durch den Vorsitzenden (§ 20 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 u. 1a und § 26 Oö. GemO 1990)
4. Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes – Fraktionswahl (§ 20 Abs. 7 Z. 1 i.V.m. §§ 24, 26 und 29 Oö.GemO 1990)
5. Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister; Beschlussfassung (§ 20 Abs. 7 Z. 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 Oö.GemO 1990)
6. Wahl des/der Vizebürgermeister(s) – Fraktionswahl (§ 24 Abs.7 Z.2 i.V.m. §§ 27 und 29 Oö.GemO 1990) Angelobung des Vizebürgermeisters durch den Bezirkshauptmann Dr. Michael Slapnicka und Angelobung der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch den Bürgermeister (§ 24 Abs. 4 Oö.GemO 1990)
7. Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§ 18b Oö.GemO 1990); Beschlussfassung
8. Feststellung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzelnen Ausschüsse (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990) und allfällige Beschlussfassung bei Veränderung gem. § 33 Abs. 2 Oö. GemO 1990
9. Feststellung, welche im Gemeinderat vertretene Fraktion jeweils in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990); Beschlussfassung
10. Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den einzelnen Ausschüssen; Fraktionswahl - sowie Fassung der im Zusammenhang mit der Wahlhandlung erforderlichen Beschlüsse (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990)
11. Berufung fachkundiger Personen in Ausschüsse (§ 33 Abs. 6 Oö.GemO 1990); Beschlussfassung

12. Wahl der Vertreter (Stellvertreter) in Organe außerhalb der Gemeinde

- a) in die Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes
- b) in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Eferding
- c) in den Regionalentwicklungsverband Eferding - REGEF
- d) in die Energiegenossenschaft Region Eferding – eGem (Geschäftsanteilübertragung)
- e) Regionalmanagement OÖ – Mitgliederversammlung im Regionalforum Wels-Eferding
- f) in den Weegerhaltungsverband Hausruckviertel
- g) in die Tourismuskommission
- h) in den Personalbeirat der Gemeinde (Dienstgeberverehrer)
- i) 3 Mitglieder (Ersatzmitgliedern) in den Jagdausschuss der Genossenschaftsjagd Aschach/Donau gem. § 16 Oö. Jagdgesetz
- j) in die Verbandsversammlung des regionalen Gemeindeverbandes „Wirtschaftshof Aschachtal“

13. Sonstige Wahlen

- Nominierung eines/er Gemeindejugendreferenten/in
- Personalbeirat der Gemeinde (Dienstnehmervertreter)
- Bestellung einer Sicherheitsvertrauensperson (lt. OÖ GemBed.Schutzgesetz)

14. Allfälliges

Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 Oö. GemO 1990:

Sind nicht wenigstens drei Viertel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung erschienen oder hat sich nachträglich ein Teil der Erschienenen entfernt und sinkt dadurch die Anzahl der Anwesenden unter drei Viertel der Mitglieder, bevor die Angelobung beendet ist, hat der bisherige Bürgermeister binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Hinweis gem. § 23 Abs. 1 Z. 5:

Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates verliert sein Mandat, wenn es zur konstituierenden Sitzung nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Angelobung entfernt, ohne seine Abwesenheit durch einen triftigen Grund rechtfertigen zu können.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes ehest möglich zu verständigen, damit das Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:
Ing. Knierzinger Friedrich e.h.